

**Postulat Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 20. September 2011 betreffend Schutz von Behördenmitgliedern vor drohenden Personen; Ablehnung**

---

Aarau, 30. November 2011

11.307

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

**Vorbemerkung**

Der Regierungsrat bedauert es sehr, wenn Mitarbeitende von Behörden und Verwaltungsstellen bedroht werden und verurteilt dies scharf. Ob diese Bedrohungen objektiv zugenommen haben oder eher vermehrt öffentlich werden, ist nicht bekannt. Beispiele wie der kürzlich stattgefundene Fall des Gemeindeammanns von Spreitenbach, welcher sich nach Attacken gegen sich und seine Familie bedauerlicher-, aber auch verständlicherweise zum Rücktritt entschieden hat, beunruhigen. Die Schweiz weist sich seit jeher dadurch aus, dass eine respektvoller Umgang und eine anständige Diskussionskultur gepflegt werden, was nicht zuletzt ermöglicht, dass Personen des öffentlichen Lebens respektive Amtsträgerinnen und Amtsträger einen direkten Kontakt zur Bevölkerung pflegen können und nicht durch einen Sicherheitsapparat abgeschirmt werden müssen. Dieser Kultur muss Sorge getragen und sie muss gepflegt werden. Gleichzeitig dürfen vor der (zunehmenden) Bedrohung nicht die Augen verschlossen werden, und es müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, sollte sich, bei nüchterner Betrachtung, Handlungsbedarf ergeben.

**1. Ausgangslage**

Der Postulant erbittet Lösungen zum besseren Schutz von Mitarbeitenden von Behörden und Verwaltungsstellen, indem die drohenden Personen (mehr) überwacht werden sollen. In der Begründung bezieht er sich auf die Beantwortung vom 25. Mai 2011 der (11.90) Interpellation Jörg Hunn, SVP, Riniken, Richard Plüss, SVP, Lupfig, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), vom 15. März 2011 betreffend Möglichkeiten, Personen, welche an kantonalen und kommunalen Verfahren eine der drei Gewalten mitwirken, besser zu

schützen, insbesondere auf die Ausführungen zum Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Mit der vor rund vier Jahren in Kraft getretenen Bestimmung in Art. 28b ZGB, dem sogenannten "Stalkingartikel", ist es möglich, der verletzenden Person zu verbieten, sich dem Opfer zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis seiner Wohnung aufzuhalten, sich an anderweitigen bestimmten Orten aufzuhalten oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen (vgl. Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB). Der Postulant zieht diese Massnahme nicht in Zweifel, jedoch dessen Durchsetzung und schlägt vor, die drohende Person zu überwachen, beispielsweise mit einer elektronischen Fussfessel.

## **2. Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB**

Seit Inkrafttreten des "Stalkingartikels" wurden auf Ebene der kantonalen Justizbehörden vier Entscheide in Anwendung von Art. 28b ZGB gefällt. Dabei handelte es sich immer um Verfahren zwischen Ehegatten oder Familienangehörigen. Auf der erstinstanzlichen Ebene werden diese Verfahren nicht separat erfasst, sodass keine Fallzahlen genannt werden können. Doch auch auf dieser Stufe wird die Erfahrung gemacht, dass derartige Verfahren in erster Linie das familiäre Umfeld, allenfalls den Bekanntenkreis betreffen. Daraus folgt, dass im vom Postulanten thematisierten Bereich – Mitarbeitende von Behörden und Verwaltungsstellen – diese rechtliche Grundlage in der Anwendung praktisch keine Rolle spielt. Daher ist es nicht zielführend, im vorliegenden Kontext den Vollzug mit zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen zu verschärfen.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob die Überwachung der drohenden Person mittels GPS praktikabel wäre. Zu beachten ist, dass Begegnungen nur dann wirksam vermieden werden, können, wenn in Echtzeit die Aufenthaltsorte beider Personen überwacht würden, sodass die zu schützende Person entsprechend gewarnt werden könnte. Das würde dazu führen, dass auch die zu schützende Person "überwacht" werden müsste. Hinzu kommt, dass eine Überwachung allein nichts nützt, sondern es müsste mit den entsprechenden Personalressourcen bei Missachtung der Auflagen sofort interveniert werden können. Dies entspricht auch den Erfahrungen, welche im Kanton Basel-Landschaft mit Fussfesseln gemacht worden sind. Die Umsetzung erfordert eine aufwendige Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen, insbesondere der Polizei. Daraus wird unter anderem der Schluss gezogen, dass eine sinnvolle Umsetzung eine nationale Alarmzentrale voraussetzen würde. In verschiedenen Kantonen laufen dazu Pilotprojekte, welche Klarheit zu den verschiedenen offenen Punkten bringen sollen.

Im Rahmen eines Entscheids gemäss Art. 28b ZGB können heute keine Zwangsmassnahmen wie beispielsweise Fussfesseln angeordnet werden. Hierzu müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

### **3. Wegweisungen nach Polizeigesetz**

Der Vollständigkeit halber sei auch auf das sogenannte "Rayonverbot" hingewiesen, welches gestützt auf das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) ausgesprochen werden kann. Vorliegend stehen Wegweisungen bezogen auf den öffentlichen Raum (§ 34 Abs. 1 PolG) zur Diskussion, jedoch nicht die Wegweisungen aufgrund häuslicher Gewalt (§ 34 Abs. 2 PolG). Die polizeiliche Statistik weist folgende Wegweisungszahlen aus:

2009:	249
2010:	136
2011 bis September:	86

Werden Missachtungen von Wegweisungen festgestellt, werden diese konsequent nach Art. 292 Strafgesetzbuch (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) rapportiert und die Verursachenden polizeilich aus dem entsprechenden Rayon entfernt. Nur in wenigen Fällen der erfassten Meldungen von Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen handelt es sich um die Missachtung von Wegweisungen. In der grossen Mehrheit betrifft dies Anzeigen durch Betreibungsämter wegen "Nichtbefolgen von Vorladungen". Wie gross die Teilmenge ist, in welcher es sich bei der zu beschützenden Person um Mitarbeitende von Behörden und Verwaltungsstellen, welche vom Postulat umfasst werden, handelt, ist offen, da dieses Kriterium nicht separat erfasst wird.

### **4. Anlaufstelle Personalsicherheit**

Bereits in der Beantwortung der Interpellation Jörg Hunn, Richard Plüss und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg wurde auf die Anlaufstelle Personalsicherheit (APS) für alle Staatsangestellten hingewiesen, welche seit 2006 im Departement Gesundheit und Soziales angegliedert ist. Sie hat vor allem beratende, aber auch präventive Funktion. Sie steht dem Personal für Fragen und Anliegen im Bereich der persönlichen Sicherheit beziehungsweise Integrität im Zusammenhang mit Drohungen und Gewalt, welche sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ergeben, zur Verfügung. Im Bedarfsfall werden die Betroffenen an geeignete Fachpersonen (zum Beispiel Psychiater, Psychologen) vermittelt. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird ein gewisser ressourcenmässiger Zuwachs und eine erhöhte Professionalisierung geprüft sowie abgeklärt, ob Grundlagen für einen erleichterten Datenaustausch zwischen den verschiedenen Stellen geschaffen werden sollen, damit diese Stelle ihrer Aufgabe besser gerecht werden kann.

### **5. Fazit**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich wenige Verfahren, sei es gestützt auf den "Stalkingartikel" nach Art. 28 ZGB, sei es gestützt auf das "Rayonverbot" nach § 34 PolG auf den hier interessierenden Personenkreis beziehen. Daher erscheint der Ansatz, mittels er-

höherer Überwachung von Rayonverboten der Bedrohung von Mitarbeitenden von Behörden und Verwaltungsstellen entgegenzutreten, nicht als geeignet.

Abgesehen davon stellen sich verschiedene Fragen, ob sich die Überwachung mittels GPS eignet, um den Vollzug der angeordneten Massnahme besser zu gewährleisten.

Ausbau und Professionalisierung der Anlaufstelle Personalsicherheit ist in Prüfung. Damit werden zwar nicht alle Mitarbeitenden von Behörden und Verwaltungsstellen einem besseren Schutz unterstellt, aber zumindest die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der Staatskanzlei, der unselbstständigen Anstalten sowie die Lehrpersonen der Kantonsschulen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU